

RS UVS Niederösterreich 2001/08/31 Senat-BN-00-498

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2001

Rechtssatz

Da der natürliche Verlauf einer Straße häufig nur schwer zu erkennen ist, ist es notwendig, die Fahrtrichtung im einzelnen nach vernünftigen Verkehrsauffassungen festzustellen, wobei vor allem dem geradlinigen Verlauf einer Straße bzw ihrer geradlinigen Fortsetzung in eine andere Straße entscheidende Bedeutung zukommt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at